




Fälle zur Annäherung an die prozessuale Tat

Teil I

PD Dr. P. Rackow
WS 2008 / 2009




Fall 1: T und O sind verfeindet; T bezeichnet O als „Vollidioten, Deppen, hässlichen Vogel“. T stellt Strafantrag; Staatsanwalt S meint, dass Belange der Allgemeinheit einer Verfahrensbeendigung nicht entgegenstehen.

-> Einstellung nach § 153 Abs. 1 S. 2?

-> (!) aber, dass § 185 StGB Privatkloedelikt (§ 374 Abs. 1 Nr. 2); => gem. § 376 wird Klage *ohnehin* nur erhoben, „wenn dies im öffentlichen Interesse liegt“.

=> Verweisung auf den Privatkloedeweg!



Fall 1a: T versteckt die Bekleidung des O, der in einem Teich badet, und verhöhnt den O: Ein derartig „hässlicher Vogel“ werde die „Menschheit doch hoffentlich mit seinem unverhüllten Anblick verschonen, auch wenn er ein Depp ist“. O muss geraume Zeit im Wasser ausharren, bis T genug hat und O dessen Kleidung zuwirft. T stellt Strafantrag; Staatsanwalt S hält das Geschehen für nicht sehr gewichtig und meint, dass Belange der Allgemeinheit einer Verfahrensbeendigung nicht entgegenstehen.

-> Mater. Rechtslage: §§ 185, 239, 52


-> Prozess. Situation: § 239 ist Offizialdelikt; also der Einstellung nach § 153 zugänglich. Was gilt bzgl § 185? Ganz hM: Einstellung er/umfasst auch § 185! (Wo Privatkledgedelikt mit Offizialdelikt zusammenfällt, ist die Privatklage unzulässig => Wo Offizialdelikt nach Opportunitätsprinzip eingestellt wird, muss dies auch ein Privatkledgedelikt erfassen, wenn insow eine prozessuale Tat vorliegt.



§ 264 StPO (prozessuale Tat)

(faktischer Tatbegriff, Rspr.):


- enger zeitlicher Zusammenhang
- örtlicher Zusammenhang
- selber Rechtsgutsträger verletzt
- (des Weiteren nach faktisch-normativem Tatbegriff, Lit)
- selbe Angriffsrichtung / „Tatbild“



Fall 2: A wird mit der nach § 203 unverändert zugelassenen Anklageschrift vorgeworfen, „geschäfts- und gewerbsmäßig die Hypnose praktiziert“ zu haben. A wird durch das AG wegen Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz verurteilt.

=> Funktion Anklageschrift (vgl Rieß, Jura 2002, 737 f):

- *Umgrenzungsfunktion* (= Bestimmungsfunktion): Anklage bestimmt iSd Anklagegrundsatzes den Prozessgegenstand (vgl §§ 155, 264);
- *Informationsfunktion*: Gericht und insbes Ange-schuldigter sollen die Informationen erhalten, die zur sachgerechten Durchführung des Verfahren (bzw der Verteidigung) nötig sind.




Fall 2: A wird mit der nach § 203 unverändert zugelassenen Anklageschrift vorgeworfen, „geschäfts- und gewerbsmäßig die Hypnose praktiziert“ zu haben. A wird durch das AG wegen Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz verurteilt.

- Umgrenzungsfunktion verfehlt (§ 200 I);
 - Behebung des Mangels durch den Eröffnungsbeschluss?
 - Heilung des Mangels in der Hauptverhandlung?
- => Verfahrenshindernis!



Fall 3 (BayObLG NJW 1984, 187): Der Angekl. gab am 14. 3. 1980 gegenüber der Polizeiinspektion D. wahrheitswidrig an, er habe am Morgen des gleichen Tages den Personenkraftwagen des F bei einer Fahrt geführt, bei der in Wirklichkeit dieser selbst, ohne im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis zu sein, das Fahrzeug geführt, einen Verkehrsunfall mit einem Radfahrer verursacht und anschließend Verkehrsunfallflucht begangen hatte. F wurde wegen eines Vergehens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit einem Vergehen des unerlaubten Entferns vom Unfallort verurteilt. Der Angekl. ließ einen - aufgrund seiner falschen Angaben gegen ihn ergangenen - Strafbefehl rechtskräftig werden. Das AG verurteilte ihn wegen eines Vergehens der Strafvereitelung.

- => (1) A war im Wiederaufnahmeverfahren unter Aufhebung des Strafbefehls (rechtskräftig) freigesprochen worden!
- => (2) Für den Erfolg der Revision des A gegen die Verurteilung wegen Strafvereitelung ist maßgeblich, ob über diesen Vorwurf im Wiederaufnahmeverfahren bereits entschieden worden ist

- 
- => stellen Fahren o FE/§ 142 StGB und das „alternativ“ verwirklichte Delikt der Strafvereitelung eine prozessuale Tat dar?

- 
- => stellen Fahren o FE/§ 142 StGB und das „alternativ“ verwirklichte Delikt der Strafvereitelung eine prozessuale Tat dar?


§ 264 StPO (prozessuale Tat)

(faktischer Tatbegriff, Rspr.):

- enger zeitlicher Zusammenhang
- örtlicher Zusammenhang
- selber Rechtsgutsträger verletzt

(des Weiteren nach faktisch-normativem Tatbegriff, Lit)

- selbe Angriffsrichtung / „Tatbild“

- 
- => stellen Fahren o FE/§ 142 StGB und das „alternativ“ verwirklichte Delikt der Strafvereitelung eine prozessuale Tat dar?
 - Immerhin betreffen beide Vorwürfe (in unterschiedlicher Weise) die Frage, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein KFZ geführt hat ...